

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Architektur
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 25.09.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119), hat der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungsabläufe

- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 13 Durchführung von Modulprüfungen
- § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Hausarbeiten
- § 17 Projektarbeiten
- § 18 Kombinationsprüfungen
- § 19 Performanzprüfungen
- § 20 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen

III. Projektphase

- § 22 Projektphase

IV. Bachelorarbeit

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anhang

- Anlage 1:** Studienplan
- Anlage 2:** Veranstaltungsformen der Module
- Anlage 3:** Modulbeschreibungen
- Anlage 4:** Übersichtstabelle der Module

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung regelt der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis (s. Anlagen 1–3).

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums.
- (2) Das Bachelorstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 81 HG) eine deutliche Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt daher den Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.
- (3) Im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches sollen unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 folgende überfachliche Qualifikationen zu gewährleisten werden:
 1. Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations- und Medienkompetenz;
 2. fremdsprachliche Kompetenz;
 3. Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge;
 4. Fähigkeit, Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form zu präsentieren;
 5. Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
 6. Fähigkeit, auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden konkrete Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 66 Abs. 1 bis 3 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.2002, SGV. NRW. 223, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) gefordert. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden angerechnet. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, erworben wurde.
- (3) Das Praktikum dauert drei Monate und ist in der Regel vor Studienbeginn durchzuführen. Mindestens 6 Wochen sind vor Studienbeginn und der Rest in der Regel spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters nachzuweisen. Das Praktikum soll zu mindestens 50% Baustellentätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk lt. VOB umfassen, z. B. Mauerwerksarbeiten, Beton- und Stahlbetonbau oder Holzbau.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) können gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24.01.2005

(GV. NRW. S. 223) zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Das Nähere regelt eine Zugangsprüfungsordnung.

- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gem. § 67 HG nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (6) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 und 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die in der Regel im fünften und sechsten Semester stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (7) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die spezifischen Prüfungsanforderungen, die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sind in den Anlagen 1 -3 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.
- (2) Der Leistungsumfang beträgt in diesem sechssemestrigen Studiengang 180 Credits.
- (3) Um den Studierenden den Zugang zum Lehrangebot zu erleichtern, werden zum Beginn des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Für die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters ist der Erstversuch jeweils spätestens drei Semester nach dem ersten im Studium möglichen Prüfungstermin abzulegen, anderenfalls geht der Prüfungsanspruch gem. § 94, Abs. 3 HG verloren.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen gelten die Regelungen der Anlagen 1 bis 3.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass einschließlich der Projektphase und der Bachelorarbeit das Studium mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG (§ 94 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 HG) sowie ein Ausgleich von Nachteilen aus Behinderungen werden auf Antrag von den Prüfungsorganen durch angemessene individuell angepasste Regelungen berücksichtigt.

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG verantwortlich.
- (2) Die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind durch einen Prüfungsausschuss wahrzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, und zwar:
 1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 2. ein Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
 3. zwei Studierende.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich noch der gleichen Prüfung zu unterziehen haben, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss wird in der Tätigkeit als Prüfungsbehörde von der Dekanin oder dem Dekan und durch die Hochschulverwaltung unterstützt (§ 43 Satz 4 HG).

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschu-

le oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS, im Zweifelsfall nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableistung des erfolglosen Versuches stattfinden. Für jede abzulegende Wiederholungsprüfung erfolgt nach Nichtbestehen einer Prüfung eine automatische Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Eine Abmeldung von einer Wiederholungsprüfung ist bei Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters nur bei Krankheit oder vergleichbar unabwendbarer Verhinderung möglich unter Vorlage geeigneter Nachweise. Die automatische Anmeldung für die Wiederholung von Modulprüfungen höherer Semester kann durch fristgerechte Abmeldung aufgehoben werden. Modulprüfungen werden jeweils am Ende des Semesters durchgeführt, in dem das Modul angeboten wurde und zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung in einem Modul aus einem Wahlpflichtkatalog kann einmalig durch das Bestehen der Prüfung in einem weiteren Modul aus dem zugehörigen Wahlpflichtkatalog kompensiert und ersetzt werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte

Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel, nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Prüfungsabläufe

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur (K) mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden;
 2. einer mündlichen Prüfung (MP) von mindestens fünfzehn und maximal dreißig Minuten Dauer;
 3. einer schriftlichen Hausarbeit (HA);
 4. einer Projektarbeit (PA);
 5. einer Kombination aus Hausarbeit und Klausur (HA/K);
 6. einer Verbindung aus Hausarbeit und mündlicher Prüfung (HA/MP);
 7. einer Kombination aus einer Projektarbeit und anderen Leistungen (PA/L);
 8. einer Prüfung, in der in einer Verknüpfung zwischen praktischen und theoretischen Anteilen eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird („Performanzprüfung“; PP).
- (4) Modulprüfungen können in Teilprüfungen zerlegt werden.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können innerhalb der ersten vier Semester durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden, wenn sie in einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 erbracht worden sind.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (7) Die Prüfenden legen zwei Wochen vor dem Termin für die Anträge auf Zulassung zur Modulprüfung spätestens die Prüfungsform für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 12

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,

2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
 4. wer das in der Modulbeschreibung gegebenenfalls als Voraussetzung geforderte Modul erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung insgesamt im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 13

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen ist zum Ende des Semesters, in dem das Modul angeboten wird, ein Prüfungstermin anzusetzen. Die zugehörige Wiederholungsprüfung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt. Die Anmeldung zur zugehörigen Wiederholungsprüfung erfolgt bei Nichtbestehen automatisch. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer

anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

- (6) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des nachfolgend festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen aber in jedem Fall spätestens zu Ende des Semesters mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit.
- (4) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 16

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer ergänzt werden.

- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von dem Lehrenden festzulegenden Frist bei dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und dem Prüfungsamt in der Regel nach Terminsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabepunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 17

Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden in der Regel von einer prüfenden Person und einer/einem sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) begutachtet. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung wird das Projektthema vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) Projektarbeiten bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Planungs- und Zeichnungsunterlagen sowie einem mündlichen Vortrag von max. 30 Minuten Dauer über die Projektergebnisse.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung muss spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.
- (6) Alle interessierten Studierenden werden zu dem mündlichen Vortrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 16) und zusätzlich durch eine Klausur (§ 13) oder mündliche Prüfung (§ 15) im Rahmen einer Kombination dieser Leistungen abgelegt werden. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird gem. § 13 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (2) Die Regelungen gemäß §§ 14 bis 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird gem. § 14 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht mehr als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 20

Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

Der Studienverlaufsplan legt fest, welche Pflicht- und welche Wahlpflichtmodule mit einer Prüfung abzuschließen sind und ordnet auch die entsprechenden Credits zu.

§ 21

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= die Note „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= die Note „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= die Note „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= die Note „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben.

III. Projektphase

§ 22

Projektphase

- (1) In dem Bachelorstudiengang Architektur ist eine Projektphase integriert.
- (2) Die Projektphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Projekt wird frühestens nach dem 4. Semester abgeleistet und unterliegt den rechtlichen Regelungen, welche die Fachhochschule Bielefeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt zu beachten hat.
- (4) Auf Antrag wird zur Projektphase zugelassen, wer mindestens die Modulprüfungen der der Antragsstellung vorangehenden Semester bis auf eine bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Am Ende des Projekts wird anhand einer Präsentation der Erfolg festgestellt. Die Teilnahme am Projekt wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn nach ihrer Fest-

stellung der Prüfling die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Projekts entsprechend ausgeübt und an Begleitveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.

- (6) Das Nähere regelt die zugehörige Modulbeschreibung in Anlage 3.

IV. Bachelorarbeit

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche oder gestalterische Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes, das mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle oder gestalterische Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 80 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung durch objektive Kriterien erforderlich.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis einschließlich der des 5. Semesters bestanden hat und die Anforderungen der Projektphase erfüllt hat sowie zur Projektphase zugelassen wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.
 3. eine Erklärung darüber, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist .
 Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Der Prüfende stellt die Bachelorarbeit. Bei Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Projektphase beendet sein. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Ausgabetermin, bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Bachelorarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 13 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 23 Abs. 2 Satz 2 erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Den Studierenden ist die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird mit einer Präsentation verknüpft.
- (5) Alle interessierten Studierenden werden zu der Präsentation nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen.

V. Ergebnis der Prüfung

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

- (3) Wird die Bachelorprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 92 Abs. 6 HG.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credit Points der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In dem Zeugnis wird ferner die erfolgreich abgeleistete Projektphase aufgeführt.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A =	die besten	10%
B =	die nächsten	25%
C =	die nächsten	30%
D =	die nächsten	25%
E =	die nächsten	10%
FX/F =	nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.	
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 96 Abs. 4 HG).

§ 29

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre Bachelorarbeit, in darauf bezogenen Prüfungsprotokolle und Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 32

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld vom 30.05.2006.

Bielefeld, den 25.09.2006

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Anlage 2: Veranstaltungsformen der Module im Bachelorstudiengang Architektur

Syn.	Modul	ggf. Teile, Inhalte	V	Ü	SWS	CP	Prüfung	
1.-3. Semester Basiswissen								
Pflichtfächer								
Erstsemester-Einführung								
Sy1	Grundlagen der Baukonstruktion		4	4	8	8	HA/K	
Sy2	Tragwerkslehre 1		2	4	6	8	K	
Sy3	Bauphysik 1		2	2	4	4	K	
Sy4	Baustofflehre		2	4	6	8	HA/K	
Sy5	Darstellen	Darstellungstechnik	1	1	2	4	HA/MP	
Sy6		CAD 1	1	1	2			
	Grundlagen der Gestaltung	Grund. d. Gest. 1	2	2	4	10	HA/MP	
		Grund. d. Gest. 2	1	2	3			
		CAD 2	1	1	2			
Sy7	Grundlagen des Entwerfens 1		2	3	5	7	HA/MP	
	Grundlagen des Entwerfens 2		2	3	5	7	HA/MP	
Sy9	Recht	Priv./Öffentl. Recht	2	0	2	4	HA/K	
Sy9		Bauvertragswesen	2	0	2			
	Wahlpflichtkatalog Basiswissen (2 Module)			8	8	8		
	Einführung Geschichte der Baukunst		2	2			HA/MP+K	
Sy15	Fachenglisch 1			4			K	
Sy18	Vermessungskunde		2	2			HA/K	
Sy17	2. Fremdsprache z. B. Spanisch 1			4			MP	
3.-6. Semester Fachwissen								
Pflichtfächer								
	Baukonstruktion 1		4	4	8	10	PA	
	Freies Gestalten		1	2	3	4	PA	
	Ingenieurhochbau		1	4	5	6	K	
Sy11	Grundlagen Technischer Ausbau		3	3	6	6	K	
Sy29	Gebäudekunde		4	0	4	4	HA/MP	
	Entwurf 1		0	4	4	6	PA	
	Entwurf 2		0	4	4	6	PA	
	Baukonstruktion 2		0	4	4	6	PA	
	Stegreif-Entwürfe		0	1	1	4	PA	
	Geschichte der Baukunst		2	2	4	4	HA	
	Stadtbaukunst		2	4	6	8	PA	
Sy12	Planungsmanagement		3	3	6	6	HA/MP	
Sy13	Innenraumgestaltung		2	3	5	5	PA	
Sy25	Kostenermittl. u. Ausschreibung	Kostenermittlung	2	2	4	6	K	
		AVA	1	1	2			
	Wahlpflichtkatalog Fachwissen (3 Module)			12	12	12		
Sy23	Bauökologie/Nachhaltigkeit		2	2			K	
Sy20	Arbeitssicherheit		1	2			K	
Sy21	Bauphysik 2		1	2			HA/MP	
	Präsentation/Visualisierung			4			HA/MP	
	Baukultur und Gender			4			HA/MP	
Sy16	Betriebswirtschaftslehre 1		2	2			K	
Sy10	Fachenglisch 2			4			K	
Sy40	2. Fremdsprache z. B. Spanisch 2			4			MP	
6. Semester Anwendung								
	Projektphase (Betreuung; 6 Wochen)				1	7	PA	
	Bachelorarbeit (2 Monate)					12		
Summe 1.-6. Semester (Bachelor)						138	180	

Sy_: Lehrveranstaltung wird synergetisch mit der in einem anderen Studiengang durchgeführt

Anlage 3

Modulbeschreibungen

<p><u>1.-3. Semester Basiswissen</u> Pflichtfächer (Erstsemester-Einführung) Grundlagen der Baukonstruktion Tragwerkslehre Bauphysik 1 Baustofflehre Darstellen Grundlagen der Gestaltung Grundlagen des Entwerfens 1 Grundlagen des Entwerfens 2 Recht</p>	<p>Wahlpflichtkatalog Basiswissen (2 Module) Einführung in die Baugeschichte Fachenglisch 1 Vermessungskunde 2. Fremdsprache z. B. Spanisch 1</p>
<p><u>3.-5. Semester Fachwissen</u> Pflichtfächer Baukonstruktion 1 Ingenieurhochbau Grundlagen Technischer Ausbau Gebäudekunde Entwurf 1 Entwurf 2 Stegreif-Entwürfe Baukonstruktion 2 Geschichte der Baukunst Stadtbaukunst Planungsmanagement Freies Gestalten Innenraumgestaltung Kostenermittlung und Ausschreibung</p>	<p>Wahlpflichtkatalog Fachwissen (3 Module) Bauökologie/Nachhaltigkeit Arbeitssicherheit Bauphysik 2 Präsentation/Visualisierung Baukultur und Gender Betriebswirtschaftslehre 1 Fachenglisch 2 2. Fremdsprache z. B. Spanisch 2</p>
<p><u>6. Semester Anwendung</u> Projektphase Bachelorarbeit</p>	

Titel des Moduls	Grundlagen der Baukonstruktion
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Thomas Ackermann und Prof. Dipl.-Ing. Peter Sassenroth
Lehrinhalte	Zusammenhänge und Voraussetzungen der Entwicklung von unterschiedlichen Bauweisen, Baustrukturen. Behandlung eines weiten Spektrums von Bauteilen und baulichen Details Zusammenfügen der Baustoffe / Bauteile zum Bauwerk. Einfache Gründungen, Bauwerksabdichtung, Maßordnung im Hochbau Einfache Wand-, Decken-, Treppen-, Dach-, Fenster-, Türkonstruktionen werden für einen Gebäudeentwurf erarbeitet. Einfache Gebäude werden im Gesamtzusammenhang betrachtet, konstruiert und in Ausführungs- und Detailmaßstäben dargestellt.
Qualifikationsziel	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse über bautechnische Aspekte der Gebäudeplanung besitzen, Kenntnisse unterschiedlicher Baustrukturen, Verständnis einfacher Tragsysteme und ihrer Teile. Sie können einfache Konstruktionselemente unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation zu Bauwerken mit geringer Komplexität zusammenfügen und zeichnerisch darstellen. Das befähigt sie, ihre ersten, einfachen Gebäude als Gesamtzusammenhang zu erfassen und im Ganzen zu konstruieren sowie in Ausführungs- und Detailmaßstäben darzustellen.
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar. Es ist Bestandteil der Bachelor-Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Projektmanagement Bau
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Korrektorgespräche. Den Studierenden werden Übungsaufgaben zur Verfügung gestellt. Die Betreuung der eigenen Lösung erfolgt in individuellen Korrektorgesprächen und Seminaren
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und Klausur (HA/K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	120 Kontaktstunden + 120 Stunden Selbststudium entspricht 8 CP
Angebot	8 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 4 SWS Vorlesung und 4 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Tragwerkslehre
Lehrender	Prof. Dr.-Ing. Franz-Josef Hinkes
Lehrinhalte	Vermittlung statischer Grundlagen zur Berechnung von Tragkonstruktionen. Grundbegriffe der Statik (Kraft, Moment, Gleichgewicht) Träger auf zwei Stützen: Auflagerkräfte, Schnittgrößen, Zustandslinien (N, M, Q) Fachwerkkonstruktionen Querschnittswerte (Fläche, Flächenmoment zweiten Grades) Spannungen aus Normalkraft und aus Biegemoment Bemessen von Konstruktionselementen: Zugstab, Druckstab, Biegeträger in Holz und in Stahl.
Qualifikationsziel	Der Einsatz der Tragkonstruktion als gestalterisches Mittel sowie die Dialogfähigkeit zwischen Architekt und Bauingenieur erfordern: Grundkenntnisse über die Tragkonstruktion. Ziele in der TWL: Kenntnis über die auftretenden Lasten Verständnis vom Tragverhalten der verschiedenen Konstruktionen Umsetzung dieses Wissens beim Entwurf von Tragkonstruktionen
Voraussetzungen zur Teilnahme	Kenntnisse aus dem parallel verlaufenden Studienangebot: Baukonstruktion, Baustoffkunde (ohne Prüfungsleistungen)
Verwendbarkeit	Die Veranstaltung bietet die Grundlage für die weitere Anwendung bei der Vorbemessung und Bemessung von Tragwerken in Holz-, Stahl- und Massivbauweise im Hinblick auf eine realistische Entwurfsarbeit.
Lehrformen	Vorlesungen und Übungen Selbststudium: Den Studenten werden Übungsaufgaben zur Verfügung gestellt, die freiwillig bearbeitet werden können. Die Kontrolle der eigenen Ausarbeitung erfolgt über Musterlösungen und in den Sprechstunden.
Prüfungsgestaltung	Klausur (K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	90 Kontaktstunden + 150 Stunden Selbststudium entspricht 8 CP
Angebot	6 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 4 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Bauphysik 1
Lehrender	Prof. Dipl.-Ing. Thomas Ackermann
Lehrinhalte	Grundlagen der Wärmeübertragung Grundlagen der Feuchteübertragung Grundlagen des Schallschutzes Erläuterung der wesentlichen Begriffe aus dem Brandschutz
Qualifikationsziel	<u>Die Studierenden sollen das</u> Vermittlung des Grundwissens als Basis für vertiefende Vorlesungen zum hygienischen und energiesparenden Wärmeschutz, dem Schutz gegen Lärm von außen, der Raumakustik, Beleuchtung, Dimensionierung des Brandschutzes <u>beherrschen.</u>
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar. Auch geeignet für Studierende der Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik.
Lehrformen	Vorlesung und Übung.
Prüfungsgestaltung	Klausur (K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Bauphysik 1
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Thomas Ackermann
Lehrinhalte	<p>Grundlagen der Wärmeübertragung Grundlagen der Feuchteübertragung Grundlagen des Schallschutzes Erläuterung der wesentlichen Begriffe aus dem Brandschutz</p> <p>Lernziel: Vermittlung des Grundwissens als Basis für vertiefende Vorlesungen zum hygienischen und energiesparenden Wärmeschutz, dem Schutz gegen Lärm von außen, der Raumakustik, Beleuchtung, Dimensionierung des Brandschutzes</p>
Qualifikationsziel	Basiswissen
Voraussetzungen zur Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit	Grundlage zum Verständnis übergeordneter bauphysikalischer Probleme. Auch geeignet für Studierende der Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik
Lehrformen	<p>Vorlesung und Übung. Selbststudium: Den Studenten werden Übungsaufgaben zur Verfügung gestellt, die freiwillig bearbeitet werden. Die Kontrolle der eigenen Lösung erfolgt mit Musterlösungen und in den Sprechstunden</p>
Prüfungsgestaltung	Klausur (K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	<p>4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung</p> <p>Angebot jährlich</p>

Titel des Moduls	Baustofflehre
Lehrender	Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Pützscher
Lehrinhalte	Einführung zur Baustoffverwendung Geschichtliche Entwicklung des Baustoffeinsatzes Grundreaktionen der Bauchemie Chemisches und physikalisches Verhalten von Bindemitteln und Baustoffen Methoden zur Ermittlung von Baustoffeigenschaften Gewinnung, Erzeugung bzw. Herstellung und Verwendung von Baustoffen Prüfung und Beurteilung (auch durch Laborversuche) von Baustoffen Regelwerke und Literatur Umwelt- u. Gesundheitsverträglichkeit Bedeutung und Möglichkeiten des Korrosionsschutzes
Qualifikationsziel	Einsatzmöglichkeiten wichtiger Baustoffe Vor- und Nachteile sowie Einsatzgrenzen Lesen und Verstehen von Kurzbezeichnungen und Klassenangaben Erkennen wesentlicher Unverträglichkeiten Richtiger Einsatz gängiger Baustoffprüfungen Anleitung zum selbständigen Vertiefen des Stoffs
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Vorlesung, Übung und Praktika. In den Laborpraktika werden den Studierenden für einzelne Versuchszusammenhänge die Vortrags- und Protokollführungsaufgaben sowie die zugehörigen Auswertungsvorstellungen übertragen.
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und Klausur (HA/K) Hausarbeit: Anerkennung der übernommenen Versuchsvorstellungen im Laborpraktikum u. der abgegebenen Labormappe
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	90 Kontaktstunden + 150 Stunden Selbststudium entspricht 8 CP
Angebot	6 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Praktikum, Angebot jährlich

Titel des Moduls	Darstellen
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Volker Schiermeyer und Prof. Dr.-Ing. Günter Pomaska
Lehrinhalte	<p>Teil 1: Darstellungstechnik (Prof. Schiermeyer) Allgemeines zur Darstellungstechnik (Zeichenmaterialien und –geräte, Blattformate, Strichstärken und –arten, Schraffuren, Schnitt- und Grundrissdarstellungen, Planinhalte) Geometrische Grundkonstruktionen, Drei-Tafel-Projektion und daraus folgenden Ableitungen wie wahre Größen von Flächen, Abwicklungen und Durchdringungen</p> <p>Teil 2: CAD (Prof. Pomaska) Einführung in CAD am Beispiel von AutoCAD. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, den AutoCAD Zeichnungseditor sachgerecht einzusetzen. Eine durchgehende Praktikumsaufgabe wird von der 2D-Grundrisskonstruktion über das Einfügen von 3D-Elementen mit Objektattributen bis zur Festkörpermodellierung mit abschließender Zeichnungsausgabe bearbeitet. Der praktische Einsatz eines CAD-Systems steht hierbei im Vordergrund.</p>
Qualifikationsziel	Erstellen von einfachen Zeichnungen unter Berücksichtigung der DIN 1356, lesen und deuten von vorgegebenen Zeichnungen Schulung des räumlichen Vorstellungsvermögens; Konstruieren mit AutoCAD
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Grundlage für alle Bereiche, in denen Pläne / Zeichnungen von Bauwerken und Bauteilen erstellt werden
Lehrformen	<p>Vorlesung, Übung und Praktika;</p> <p>Selbststudium: Den Studenten werden Übungsaufgaben zur Verfügung gestellt, die freiwillig bearbeitet werden können. Es werden zur Kontrolle Testaufgaben mit unterschiedlichen Parametern für jeden Studierenden ausgegeben, Korrektur und Rückgabe</p>
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und mündliche Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	<p>4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung</p> <p>Angebot jährlich</p>

Titel des Moduls	Grundlagen der Gestaltung 1
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Gesche Grabenhorst
Lehrinhalte	<p>Die Grundlagen: Wahrnehmung, opt. Täuschung; Licht, Plastizität und Schatten; Punkt, Linie, Fläche, Raum und Prozess als Zeitphänomen. Der Guckkasten, Philosophisches zum Thema „Mensch und Bühne“ Proportion, Mensch als Schema; Typografie und Layout; elementare Formenlehre Zeichenwerkzeug und differenzierter Duktus; Arabesken; Skizze, Zeichnung, Plan, Modell, Raum und Zeichnung; Architekturzeichnung als Konstrukt und Artefakt; Bild, Bildaufbau, Rand und Rahmen Setzen, Stellen, Legen; Baukasten Biegen, Falten, Belasten; Machen, Herstellen, Handeln Materialkunde: Papiere, Kartonagen, Modellbaustoffe; Farbe lebt in Kontrasten, das farbige Grau; Wie Farben wirken; Drucksachen/Printmedien: Folder, Flyer, Poster, Postkarte Kleinpakete, Potfolios für die Bewerbung Bau- und Kunstgeschichtliche Aspekte Architekturelemente als Gestaltungsaufgabe: Beispiel Treppen</p>
Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden werden mit Grundfragen von Gestaltungslehren bekannt gemacht, die durch eine Reihe von 14-Tage-Aufgaben jeweils als Fragestellung und Lösungsansatz vorgestellt und im Wochenrhythmus bearbeitet werden. Vorlesung und Aufgabe sind im Stoffangebot und im methodischen Ansatz aufeinander abgestimmt. Die wechselnden Themen werden im Dreierschritt Vorlesung-Hausaufgabe-Besprechung-Seminarübung behandelt.</p> <p>Wahrnehmung und Handwerk, Praxis und Theorie sind gleichberechtigt. Der Bogen spannt sich vom Duktus bis zur Taxonomie von Lernzielen. Um die Motivation zu fördern, werden bei terminlich festgelegtem Arbeitsumfang Orientierungsdaten zur Leistung des Einzelnen mit Hilfe eines einfachen, dreistufigen Benotungssystems (noch keine Zensur !) semesteröffentlich vorgestellt.</p> <p>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihre Fähigkeiten und Eignung für das komplexe Architekturstudium schrittweise genauer einzuschätzen.</p>
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	In allen Studiengängen, wo es um Ästhetik, künstlerische Produktion, kreatives Denken geht.
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Korrektur, Studentenwettbewerbe, Aktionen im Umfang der Hochschule, Exkursion
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und mündliche Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	3 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung Angebot jährlich im Wintersemester

Titel des Moduls	Grundlagen der Gestaltung 2 Teilmodul: Grundlagen der Gestaltung II Teilmodul: CAD 2
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Gesche Grabenhorst Dipl.-Ing. Claus-Cajus Pruin
Lehrinhalte	Teilmodul: Grundlagen der Gestaltung II Relief, Stele, Plastik, Skulptur. Szene, Bühnenbild und Aktion, Fantasie und Heuristik; Gestaltungsschule, Grundlehre und Bauhaus; Bildanalyse; Schnitte und Plakatentwurf, Postale und Stationen: der Weg durchs Gebäude; Blei, Kohle, Pastell, Aquarell; Landschaft und Stilleben; Aktzeichnen, Portrait; Chaos, Amorphes und Katamorphes. Der Mensch in Statik, Balance und Bewegung, Modell- und Bewerbungsfotografie digital; Design-Objekt: Beispiel Stuhl Text und Illustration; Comics entwickeln, Cartoon Teilmodul: CAD 2 Vermittlung der grundlegenden Verfahren des computergestützten zweidimensionalen Zeichnens und dreidimensionalen Modellierens unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen von Architekten. Aufzeigen der funktionalen und strukturellen Unterschiede einzelner Softwareprodukte in Form einer „Marktübersicht“. Sensibilisierung für den hohen gestalterischen Wert von Grafik / Zeichnung/ Modellierung. Aufzeigen der notwendigen Querbeziehungen zu verwandten Disziplinen (Freihandzeichnen, Illustration, Typographie, Malen, Modellbau) CAD als Grundlage für Massenermittlung, Ausschreibung, statische Verifikation, Visualisierung, Präsentation
Qualifikationsziel	Grundlagen der Gestaltung II: Die Studenten werden in vorbereitenden Übungsaufgaben und in einem abschließenden kleinen Entwurfsprojekt an den komplexen Prozess des Gebäudeentwurfs herangeführt, in dem Aspekte der Form und Ausmessung, des Weges, der Erschließung, der Materialwahl und Farbgebung, aber auch Wechselwirkungen mit Funktion und Konstruktion zu integrieren sind. Sie lernen den Widerspruch zwischen vernunftsgesteuerten und ökologisch vertretbaren Gestaltungskonzepten und der auf Trends und monetäre Aspekte reduzierten Planungs- und Baupraxis kennen. CAD 2: Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über eines ihrer wichtigsten Arbeitswerkzeuge erhalten; Erkenntnis muss sein, Entwurfskonzepte und -ausführung nicht diesem Werkzeug unterzuordnen und das Werkzeug Computer im Gesamtzusammenhang der entwerferisch-planerischen Tätigkeit zu begreifen.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsmoduls „Grundlagen der Gestaltung 1“
Verwendbarkeit	In allen Studiengängen, wo es um Ästhetik, künstlerische Produktion, kreatives Denken geht.
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Korrektur, Wettbewerb; Aktionen außerhalb der Hochschule, Exkursionen, Kooperation mit Auslandshochschulen (gemeinsame Ausstellungen) Kuratierungsaufgaben an der hochschuleigenen Galerie Seminarunterricht mit Übungen, kombinierbar mit einem Blockseminar zu Semesterbeginn
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und mündliche Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	75 Kontaktstunden + 105 Stunden Selbststudium entspricht 6 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung Angebot jährlich im Sommersemester

Titel des Moduls	Grundlagen des Entwerfens 1
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Rouli Lecatsa
Lehrinhalte	Formen und Proportionslehre, Lehre über den Strukturbegriff allgemein und im Besonderen über Raumstrukturen, Körper und Raum, Raumfolgen. Analyse der Elemente der Architektur im Innenraum, Raumtypologie Darstellung und Präsentationstechnik, grafische Gestaltung Einführung in die zeitgenössische Architektur, Architekturkritik Entwurfsarbeitung kleiner Bauaufgaben, Entwicklung von Objekten und Raumkonzepten-
Qualifikationsziel	Grundlage für den Architekturentwurf. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, das Handwerk zu erlernen und das Bewusstsein zu entwickeln, um mehrere Aspekte und Fachgebiete - funktionale, technische, wirtschaftliche, ästhetische - sinnvoll funktional zu verknüpfen – und für die jeweils formulierte Bauaufgabe eine Gebäudeform und Gestalt zu erschaffen.
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch und gestalterisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar
Lehrformen	Vorlesung, Übung, seminaristische Veranstaltung, Blockseminar, Korrektur. Es werden Übungen herausgegeben, die die Studenten in kleinen Gruppen bearbeiten. Im Seminar werden diese gemeinsam mit den Lehrenden besprochen und weiterverarbeitet. Die Projektarbeiten – Entwurfsaufgaben -werden in Einzelkorrektur betreut. Die Module Grundlagen Entwerfen 1 und 2 werden übergreifend in 2 Semestern gelehrt, bauen aufeinander auf und bilden eine zusammenhängende Lehreinheit. Die Teilnahme an den Vorlesungen und Seminaren ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung.
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit ggf. mit mündl. Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	75 Kontaktstunden + 135 Stunden Selbststudium entspricht 7 CP
Angebot	5 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Grundlagen des Entwerfens 2
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Rouli Lecatsa
Lehrinhalte	Formen und Proportionslehre, Lehre über den Strukturbegriff allgemein und im Besonderen über Raumstrukturen, Körper und Raum, Raumfolgen. Analyse der Elemente der Architektur im Innenraum, Raumtypologie Darstellung und Präsentationstechnik, grafische Gestaltung Einführung in die zeitgenössische Architektur, Architekturkritik Entwurfsarbeitung kleiner Bauaufgaben, Entwicklung von Objekten und Raumkonzepten-
Qualifikationsziel	Grundlage für den Architekturentwurf. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, das Handwerk zu erlernen und das Bewusstsein zu entwickeln, um mehrere Aspekte und Fachgebiete - funktionale, technische, wirtschaftliche, ästhetische - sinnvoll funktional zu verknüpfen – und für die jeweils formulierte Bauaufgabe eine Gebäudeform und Gestalt zu erschaffen.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsmoduls „Grundlagen des Entwerfens 1“
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch und gestalterisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar
Lehrformen	Vorlesung, Übung, seminaristische Veranstaltung, Blockseminar, Korrektur. Es werden Übungen herausgegeben, die die Studenten in kleinen Gruppen bearbeiten. Im Seminar werden diese gemeinsam mit den Lehrenden besprochen und weiterverarbeitet. Die Projektarbeiten – Entwurfsaufgaben -werden in Einzelkorrektur betreut. Die Module Grundlagen Entwerfen 1 und 2 werden übergreifend in 2 Semestern gelehrt , bauen aufeinander auf und bilden eine Lehreinheit . Die Teilnahme an den Vorlesungen und Seminaren ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung.
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und mündliche Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	75 Kontaktstunden + 135 Stunden Selbststudium entspricht 7 CP
Angebot	5 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Recht
Lehrende	Dipl.-Ing. Gerhard Gojny und Prof. Dipl.-Ing. Uwe Frerichs
Lehrinhalte	<p>Teil 1: Privates/Öffentliches Recht (Herr Gojny) Allgemeinrechtliche Orientierungs- und Entscheidungsbefähigung in vorbereitend planender sowie durchführender Bauphase im Hinblick auf sich ergebende allgemeine und projektbezogene Rahmenbedingungen und Konsequenzen: Teil A : allgemeine Einführung privatrechtlicher Art (BGB) und öffentlich-rechtlicher Art (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht Zivil - und Strafprozess, Freiwillige Gerichtsbarkeit)</p> <p>Teil 2: Bauvertragswesen (Prof. Frerichs) Teil B: Unterscheidung von Vertragsformen und Rechtsbeziehungen der am Bau Beteiligten. Werksvertragsrecht nach BGB Kaufvertrag, Werkliefervertrag, Dienstvertrag, Mietvertrag, Dienstbeschaffungsvertrag, Überlassungsvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Beratungsvertrag Historisch Entwicklung und Rechtsnatur der VOB VOB Teil A,B,C Unterschiede VOB- BGB Verträge für: Fachunternehmer, Hauptunternehmer, Nachunternehmer Generalunternehmer, Generalübernehmer, Bauträger Formen der Zusammenarbeit (Arbeitsgemeinschaften) Gesamtschuldverhältnis der am Bau beteiligten</p>
Qualifikationsziel	Basiswissen baurelevanter allgemeiner Rechtsvorschriften bei Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Vorlesung
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und Klausur (HA/K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS Vorlesung gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Einführung in die Geschichte der Baukunst
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Bernd Niebuhr
Lehrinhalte	Allgemeiner Überblick über die klassischen Epochen der Baugeschichte. Von der Frühzeit bis zur industriellen Revolution. Erfassung des kulturellen Kontextes und des Zeitgeistes. Architekturtheoretische Hintergründe und architektonische Merkmale unterschiedlicher Epochen.
Qualifikationsziel	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse über die Epochen der Baugeschichte und ihren soziokulturellen Kontext. Architektonische Merkmale der einzelnen Epochen, sowie epochenübergreifende Strukturen und Archetypen werden erkannt.
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Verwendbarkeit im Bachelorstudiengang Architektur. Das Modul ist auch einsetzbar in einem Studiengang Stadtplanung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Korrektorgespräche
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit (HA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

Titel des Moduls	Fachenglisch 1
Lehrende	Valerie Noetzel-Gray
Lehrinhalte	<p>Wiederholung und Vertiefung der englischen Grammatikkenntnisse, insbesondere der Verbformen; Grundwortschatz mit Schwerpunkt auf Begriffe, die den Grundstock des bautechnischen Vokabulars bilden; Höflichkeitsformen. Anhand von diesen gezielte Übungen im</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreiben und Definieren von Gegenständen (Form, Dimensionen, Material, Funktion usw.) Vergleichen von Gegenständen und Begründung einer Wahl; Ausdruck von Angaben zum Zeitplan (Fristen, Zeitspannen, Einhaltung von Plänen) Beschreiben von Verfahren angemessenen Ausdruck von Wünschen, Bedauern, Ablehnung usw. Telefonieren
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen die sprachlichen Strukturen beherrschen, die beim beruflichen Gebrauch der englischen Sprache benötigt werden. Sie sollen sich schlicht aber präzise ausdrücken und eine angemessene Umgangsform pflegen können.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Englischkenntnisse entsprechend mindestens Abiturnote 4
Verwendbarkeit	
Lehrform	Übung
Prüfungsgestaltung	Klausur (K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS Übung gemäß Studienverlaufsplan Angebot jedes Semester

Titel des Moduls	Vermessungskunde
Lehrende	Prof. Dr.-Ing. Joachim Bahndorf
Lehrinhalte	Mathematische Grundlagen, Geodätische Grundlagen, Einfache Messwerkzeuge, Geodätische Instrumente, Höhenmessung, Winkelmessung, Längen- und Abstandsmessung, Streckenreduktion, Verfahren der Lagemessung, Tachymeteranwendungen, Geodätische Berechnungen, Flächenberechnung, Längs- und Querprofile, Kreisbogen, Klothoiden, Methoden der Bauaufnahme
Qualifikationsziel	Eigenständige Durchführung von Vermessungsarbeiten zur Planung, Bauausführung und Bestandsdokumentation
Voraussetzungen zur Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit	Grundlage für Verkehrsbau und Sondergebiete Vermessungskunde Wahlfach im Katalog Basiswissen des Bachelorstudiengangs Architektur
Lehrformen	Vorlesung und Praktika
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und Klausur (HA/K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktika Angebot jährlich

Titel des Moduls	Spanisch 1
Lehrende	Dipl.-Ing. Gabriela Hebert
Lehrinhalte	Grammatik; Spanisches Alphabet Pronomen, Artikel, Substantiv, Präposition, Adjektiv, Adverb, Zahlen, Verben auf ar (Präsens), ser, estar, hay, Das Verb ir (a/en) / ir +Infinitiv (nahe Zukunft) Reflexivpronomen und reflexive Verben Verben auf er, ir in Präsens (Regelmäßige und unregelmäßige) Redewendungen: ¿Quién? - ¿Cómo? - ¿Dónde está? (Fragewörter) Länder und Städtenamen, Wochentage, Monate, Jahreszeiten, Uhrzeit, Familie, Landeskundliche Informationen: Spanien und Südamerika; Fachvokabular (Bau)
Qualifikationsziel	Grundkenntnisse in der spanischen Sprache
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Vorlesung und Übungen;
Prüfungsgestaltung	Mündliche Prüfung (MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS Übung gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Baukonstruktion 1
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Peter Sassenroth, Prof. Dr.-Ing. Andreas Uffelmann
Lehrinhalte	Zusammenhänge und Voraussetzungen der Entwicklung von unterschiedlichen Bauweisen, insbesondere Skelettbau (Holzskelettbau, Stahlskelettbau, Stahlbeton-Skelettbau); materialgerechte Konstruktionen, Fügetechniken, Verbindungen, Anschlüsse, Gebäudestabilisierungen, Fassadenaufbauten unter Berücksichtigung bautechnischer, ökonomischer, ökologischer und gestalterischer Aspekte, reflektiert auf die Bauaufgabe und Entwurfskonzeption. Weiterführen und Ausarbeiten von Entwürfen zu Konstruktionslösungen im Sinne einer Ausführungsplanung, Detailplanung (Entwerfen bis in das Detail) In einem Entwurf die gesamtplanerische Leistung des Architekten darstellen.
Qualifikationsziel	Die Studierenden besitzen Kenntnisse über Konstruktions- und Tragsysteme und sind in der Lage, für den Gebäudeentwurf adäquate konstruktive und tragwerkstechnische Konzepte zu entwickeln. Sie können diese zu Konstruktionen, die den Entwurf weiterführen, zusammenfügen und grundsätzliche Lösungsansätze zur Realisierung von Entwürfen zu finden. Sie können Bauteile und –elemente in Bezug auf Schall-, Wärme-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz beurteilen, sie bis zur Produktionsreife planen und im Detail darstellen.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsmoduls „Grundlagen der Baukonstruktion“
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Vorlesung, individuelle Korrektorgespräche. Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage ihrer eigenen Entwürfe Konstruktionslösungen für das gesamte Gebäude. Der Entwurf wird entsprechend einer Ausführungs- und Detailplanung zeichnerisch dargestellt. Die Betreuung der eigenen Lösung erfolgt in individuellen Korrektorgesprächen
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	120 Kontaktstunden + 180 Stunden Selbststudium entspricht 10 CP
Angebot	8 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 4 SWS Vorlesung und 4 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Ingenieurhochbau
Lehrender	Prof. Dr.-Ing. Franz-Josef Hinkes
Lehrinhalte	Vermittlung Statischer Kenntnisse zur Berechnung von Tragkonstruktionen. Aussteifung von Gebäuden durch Scheiben Aufbau von Tragwerken bei Geschossbauten: Tragkonstruktionen im Massivbau Tragkonstruktionen im Holzbau Aufbau von Tragwerken bei Hallenkonstruktionen Haupttragsysteme (Binder, Stützen, Bögen, Rahmen) Tragwerke in Holz Tragwerke in Stahl Tragwerke in Stahlbeton-Fertigteilen und Spannbeton
Qualifikationsziel	Die Umsetzung der Erkenntnisse aus der Tragwerkslehre bei der Vorbemessung von Bauteilen und Aussteifungskonstruktionen. Das Verständnis vom Tragverhalten der verschiedenen Konstruktionen soll bei der Entwurfsarbeit dazu beitragen, geeignete Tragkonstruktionen für die jeweilige Aufgabe zu berücksichtigen.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung Tragwerkslehre sowie Kenntnisse aus dem parallel verlaufenden Studienangebot wie: Baukonstruktion, Entwerfen etc.
Verwendbarkeit	Kenntnisse zur Vorbemessung und Bemessung von Tragwerken in Holz-, Stahl- und Massivbauweise sowie zu erforderlichen Aussteifung im Hinblick auf eine realistische Entwurfsarbeit und die Dialogfähigkeit zwischen Architekt, Tragwerksplaner und Projektmanager.
Lehrformen	Vorlesungen und Übungen Selbststudium: Den Studenten werden Übungsaufgaben zur Verfügung gestellt, die freiwillig bearbeitet werden können. Die Kontrolle der eigenen Ausarbeitung erfolgt über Musterlösungen und in den Sprechstunden.
Prüfungsgestaltung	Klausur (K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	75 Kontaktstunden + 135 Stunden Selbststudium entspricht 7 CP
Angebot	5 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 1 SWS Vorlesung und 4 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Grundlagen Technischer Ausbau
Lehrender	Prof. Dr.-Ing. Ulrich Schramm
Lehrinhalte	Ausgehend von den Bedürfnissen von Bauherr und Gebäudenutzer (z. B. thermische und hygienische Behaglichkeit) werden bauliche und technische Mittel zur Lösung der unterschiedlichen Problemstellungen erarbeitet (z. B. Heizungssysteme, Klimatisierungskonzepte). Exemplarisch werden die vielfältigen Teilbereiche des Technischen Ausbaus (TA) betrachtet, ihre Bedeutung im Rahmen einer integralen Planung herausgearbeitet und ihre besondere Relevanz für Bau- und Betriebskosten aufgezeigt. Hinweise auf das umfangreiche Normenwerk, die Richtlinien und Gesetze ergänzen die Lehrinhalte.
Qualifikationsziel	Kenntnisse über die Teilbereiche des TA und deren Bedeutung im Gebäudelebenszyklus werden vermittelt. Neben dieser fachlichen Qualifizierung soll auch die Fähigkeit zum Dialog, zur kritischen Bewertung und zur Entscheidung gestärkt werden.
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Vorlesung mit Übungen;
Prüfungsgestaltung	Klausur (K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	90 Kontaktstunden + 90 Stunden Selbststudium entspricht 6 CP
Angebot	6 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 3 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Gebäudekunde
Lehrender	Prof. Dr.-Ing. Andreas Uffelmann
Lehrinhalte	Darstellung von Konzepten für Gebäude, Gebäudetypen und Gebäudegruppen, die dem Wohnen dienen, der Arbeit als Dienstleistung oder Produktion, kulturellen oder sozialen Zwecken, der politischen. Administration oder Repräsentation, dem Sport und der Freizeit
Qualifikationsziel	Vermittlung des methodischen Entwerfens als problemlösender Prozess sowie Anregung von Kreativität und Phantasie als notwendige Voraussetzungen für das Entwerfen.
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul bildet im Studiengang Architektur die Grundlage zur Erlangung eines Semesterentwurfs.
Lehrformen	seminaristische Vorlesung;
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und mündliche Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS Vorlesung gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Entwurf 1
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Rouli Lecatsa, Prof. Dipl.-Ing. Bettina Mons, Prof. Dipl.-Ing. Bernd Niebuhr, Prof. Dipl.-Ing. Peter Sassenroth, Prof. Dr.-Ing. Andreas Uffelman
Lehrinhalte	Entwerfen von architektonischen Projekten. Die Themen reichen von den privaten bis zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt. Analyse von Aufgabenstellungen Verständnis des Zusammenhangs von Funktion, Programm, Konstruktion und Gestalt Umsetzung des Programms in Gestalt und Material Training des Entwerfens
Qualifikationsziel	Beurteilung eines architektonischen/städtebaulichen Kontextes. Fähigkeit zum architektonischen und städtebaulichen Entwurf. Beurteilung architektonischer und städtebaulicher Zusammenhänge: in gestalterischer, konstruktiver und baurechtlicher Hinsicht. Fähigkeit zur Durchdringung der Parameter: städtebaulicher Kontext, Programm, Konstruktion, Haustechnik, Material und Gestalt
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung „Grundlagen des Entwerfens 2“
Verwendbarkeit	In allen kreativen künstlerischen Studiengängen verwendbar
Lehrformen	Projekt: ein architektonischer Semesterentwurf Die Entwürfe werden in Entwurfsseminaren erarbeitet. Einzel- und Gruppenkorrekturen, Referate, Präsentationen
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 120 Stunden Selbststudium entspricht 6 CP
Angebot	4 SWS Übung gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Entwurf 2
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Rouli Lecatsa, Prof. Dipl.-Ing. Bettina Mons, Prof. Dipl.-Ing. Bernd Niebuhr, Prof. Dipl.-Ing. Peter Sassenroth, Prof. Dr.-Ing. Andreas Uffelman
Lehrinhalte	Entwerfen von architektonischen Projekten. Die Themen reichen von den privaten bis zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt. Analyse von Aufgabenstellungen Verständnis des Zusammenhangs von Funktion, Programm, Konstruktion und Gestalt Umsetzung des Programms in Gestalt und Material Training des Entwerfens
Qualifikationsziel	Beurteilung eines architektonischen/städtebaulichen Kontextes. Fähigkeit zum architektonischen und städtebaulichen Entwurf. Beurteilung architektonischer und städtebaulicher Zusammenhänge: in gestalterischer, konstruktiver und baurechtlicher Hinsicht. Fähigkeit zur Durchdringung der Parameter: städtebaulicher Kontext, Programm, Konstruktion, Haustechnik, Material und Gestalt
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsmoduls „Grundlagen des Entwerfens 2“
Verwendbarkeit	In allen kreativen künstlerischen Studiengängen verwendbar
Lehrformen	Projekt: ein architektonischer Semesterentwurf Die Entwürfe werden in Entwurfseminaren erarbeitet. Einzel- und Gruppenkorrekturen, Referate, Präsentationen
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 120 Stunden Selbststudium entspricht 6 CP
Angebot	4 SWS Übung gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Stegreif-Entwürfe
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Rouli Lecatsa, Prof. Dipl.-Ing. Bettina Mons, Prof. Dipl.-Ing. Bernd Niebuhr, Prof. Dipl.-Ing. Peter Sassenroth, Prof. Dr.-Ing. Andreas Uffelman
Lehrinhalte	Entwerfen von kleineren architektonischen Projekten, Entwurfsaufgaben, Gestaltungsübungen, Essays etc. Analyse von Aufgabenstellungen Umsetzung des Programms in Gestalt und Material Training des Entwerfens
Qualifikationsziel	Intensives Bearbeiten einer speziellen Thematik in kurzer Zeit
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung „Grundlagen des Entwerfens 2“
Verwendbarkeit	In allen kreativen künstlerischen Studiengängen verwendbar
Lehrformen	2 x 14 Tages Entwürfe 3 x Stegreif Entwürfe (8 – 24h) Die Entwürfe werden in Einzelarbeit und in Kleingruppen erarbeitet. Einzel- und Gruppenkorrekturen, Referate, Präsentationen
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA) die Modulprüfung besteht aus folgenden Leistungen: 2 x 14-Tages-Entwürfe 3 x Stegreif Entwürfe
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	15 Kontaktstunden + 105 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	1 SWS Übung gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Baukonstruktion 2
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Peter Sassenroth, Prof. Dipl.-Ing. Bernd Niebuhr
Lehrinhalte	<p>Zusammenhänge und Voraussetzungen der Entwicklung von unterschiedlichen Bauweisen, insbesondere des Skelettbaus nichttragende Außenwandkonstruktionen, Wand- und Fassadenbekleidungen, genutzte Flachdächer, Sonderkonstruktionen aus Glas, Kunststoff, Textilien, leichte Flächentragwerke</p> <p>Fassadentechnik unter besonderer Berücksichtigung von Sonnenschutz, Schallschutz, Lüftungskonzepten (Holzskelettbau, Stahlskelettbau, Stahlbeton-Skelettbau); materialgerechte Konstruktionen, Fügetechniken, Verbindungen, Anschlüsse, Gebäudestabilisierungen, Fassadenaufbauten unter Berücksichtigung bautechnischer, ökonomischer, ökologischer und gestalterischer Aspekte, reflektiert auf die Bauaufgabe und Entwurfskonzeption.</p> <p>Weiterführen und Ausarbeiten von Entwürfen zu Konstruktionslösungen im Sinne einer Ausführungs- und Detailplanung (Entwerfen bis in das Detail)</p> <p>In einem Entwurf die gesamtplanerische Leistung des Architekten darstellen.</p>
Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden sind befähigt, für Entwürfe mit komplexen Anforderungen an die Konstruktion, technische und gestalterische Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die den Entwurf weiterführen. Sie können dabei Aspekte des Wärme-, Schall-, Brand-, und Feuchtigkeitsschutz auch bei Sonderkonstruktionen integrieren, Lösungen bis zur Produktionsreife planen und im Detail darstellen.</p> <p>Darüber hinaus sind sie in der Lage, innovative Lösungsansätze, die einem deutlich beschriebenen Entwurfsgedanken folgen, zu formulieren.</p> <p>Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für ihre spätere Rolle als Generalist und Koordinator interdisziplinärer Programmziele.</p>
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsmoduls „Grundlagen der Baukonstruktion“
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	<p>Projektarbeit</p> <p>Die Studierende entwickeln auf der Grundlage ihrer eigenen Entwürfe Konstruktionslösungen für das gesamte Gebäude. Der Entwurf wird entsprechend einer Ausführungs- und Detailplanung zeichnerisch dargestellt. Die Betreuung der eigenen Lösung erfolgt in individuellen Korrekturgesprächen</p>
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 120 Stunden Selbststudium entspricht 6 CP
Angebot	4 SWS Übung gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Geschichte der Baukunst
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Bernd Niebuhr
Lehrinhalte	Geschichte der Baukunst von der industriellen Revolution bis zur Gegenwart. 19. und 20. Jahrhundert: Klassizismus; Jugendstil, 20er Jahre (Bauhaus); „3. Reich“, Wiederaufbau. Thematisierung der Architekturentwicklung im Kontext mit der Kunst, Philosophie, Politik, Wirtschaft und Industrie.
Qualifikationsziel	Die Studierenden sind in der Lage Merkmale der unterschiedlichen Bauepochen zu erkennen und mit den entsprechenden kulturellen Kontexten zu verknüpfen. Die architekturtheoretischen Hintergründe der Epochen und Verbindungen zur Philosophie und Politik werden erkannt.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung Einführung in die Geschichte der Baukunst
Verwendbarkeit	Verwendbarkeit im Bachelorstudiengang Architektur. Das Modul ist auch einsetzbar im Studiengang Stadtplanung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, individuelle Korrektorgespräche Diskussion, Referate, schriftliche Ausarbeitung
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und ggf. mündl. Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

Titel des Moduls	Stadtbaukunst
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Bernd Niebuhr
Lehrinhalte	<p>Einführung in den Städtebau Definition von Grundbegriffen und Aufgabenbereichen der städtebaulichen Planung. Städtebau als Planung der Ordnung des Zusammenlebens. Stadtmodelle und Utopien in Reflektion zur gesellschaftlichen, politischen und geistigen Situation der Zeit. Die Geschichte der Stadt, Stadtgestaltung, Ökologie und Nachhaltigkeit im Städtebau, Werkzeuge der Stadtplanung, Methodik der Stadtplanung, Analysen, Plantypen, Interdisziplinarität, Stadtsoziologie</p> <p>Grundlagen der Bauleitplanung/ Ebenen der räumlichen Planung: (Bundesgesetzgebung) Baugesetzbuch, Planzeichenverordnung, Baunutzungsverordnung, Flächennutzungsplan; Bebauungsplan; Städtebauliche Rahmenplanung; Rechtswirkungen, Bindungen und Auflagen für Einzelvorhaben; Zulässigkeitskriterien (§ 34, 35)</p>
Qualifikationsziel	<p>Beurteilung eines städtebaulichen Kontextes. Fähigkeit zum städtebaulichen Entwurf des Stadtumbaus/Stadterweiterung Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben, Beurteilung städtebaulicher Zusammenhänge in gestalterischer, soziologischer und rechtlicher Hinsicht. Anleitung zum selbständigen Vertiefen des Stoffes</p>
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfungen Grundlagen des Entwerfen, Grundlagen der Gestaltung
Verwendbarkeit	In Studiengängen der Stadt- und Regionalplanung
Lehrformen	<p>Vorlesung und Projekt Es wird ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet. Die Themen reichen von Projekten des Stadtumbaus bis zum Entwurf neuer Siedlungen oder Stadtquartiere. Der Entwurf wird in einem Entwurfsseminar erarbeitet. Einzel und Gruppenkorrekturen, Referate, Präsentationen Teilnehmerzahl:</p>
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	90 Kontaktstunden + 150 Stunden Selbststudium entspricht 8 CP
Angebot	6 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 4 SWS Übung

Titel des Moduls	Planungsmanagement
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Bettina Mons
Lehrinhalte	<p>Definitionen zu Grundbegriffen der Planungsmethodik; Interne und externe Projektorganisation / Aufbauorganisation, Festlegen einer Projektstruktur; Organisationsmittel des Projektmanagements und Dokumentation des gesamten Projektablaufs / Projekthandbuch, Besprechungswesen, etc.; Beteiligte im Planungs- und Bauprozess / Aufgaben und Projektbeteiligtenmodelle, Koordinierung; Aspekte des Qualitätsmanagements; Gebäudeplanung als Prozess, Ablauf- und Terminplanung / Darstellungsarten, Planung der Planung, Methodik und Erstellung eines Bauantrages nach jeweiligem Landesrecht und unter Berücksichtigung der sonstigen Vorschriften, Ablaufsteuerung; Grundlagen zur Berechnung von Flächen und Rauminhalten - DIN 277. Definition der Aufgabenfelder in den verschiedenen Planungs- und Bauphasen.</p>
Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden erwerben Fähigkeiten, um auch komplexere Bauprojekte organisatorisch und zeitlich zu strukturieren. In Form von Übungen werden von den Studierenden der Studiengänge Architektur und Projektmanagement Bau gemeinsam einzelne Aspekte des Planungsmanagements erarbeitet, die neben der fachlichen Kompetenz auch Präsentationstechniken und soziale Kompetenzen stärken. Es werden Fähigkeiten erworben, um zum einen der Generalistenrolle des Architekten im Bauteam gerecht zu werden und zum anderen die vielfältig positionierten Aufgaben eines Projektmanagers im Planungs- und Bauablauf zu erfüllen.</p>
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Pflichtmodul in den Bachelor-Studiengängen Architektur und Projektmanagement Bau
Lehrformen	Vorlesung und Übungen; Einzelkorrektur und Gruppenbesprechungen
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und mündliche Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	90 Kontaktstunden + 90 Stunden Selbststudium entspricht 6 CP
Angebot	6 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 3 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Freies Gestalten
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Rouli Lecatsa
Lehrinhalte	<p>Entwicklung gestalterisch anspruchsvoller Projekte und Konzepte zu freien Themen.</p> <p>Wettbewerbe aus der Kunst, Architektur und Design; Entwurfsaufgaben für Gebäude, Freiraum- und Stadtgestaltung, Ausstellung, und Objektentwicklung.</p> <p>Konzeptionelles Entwerfen.</p> <p>Architekturpräsentation mit verschiedenen grafischen Medien, auch Schrift, Film/Video, Fotografie und Computermedien</p>
Qualifikationsziel	<p>Vertiefung praktischer und theoretischer Kenntnisse die Schnittstellen sein.</p> <p>Unterstützung zur Entwicklung individueller Ausdruckstechniken, zur praktischen Fähigkeit für die Umsetzung von Ideen, zur besseren Kenntnis beim Umgang mit Form, Gestalt und Konzept.</p> <p>Ziel ist die Steigerung der Qualität des Architekturentwurfes und der Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>Das Erlernen der Anwendung multimedialer Techniken zur Steigerung der Qualität und Konkurrenzfähigkeit entsprechend den Marktansprüchen zeitgenössischer Baukultur</p>
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung „Grundlagen der Gestaltung
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen gestalterisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar
Lehrformen	Seminaristische Veranstaltung, Blockseminar. Entwicklung von Projekten. Arbeit in kleinen Projektgruppen, Korrekturbetreuung
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	45 Kontaktstunden + 75 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	3 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

Titel des Moduls	Innenraumgestaltung
Lehrende	Prof. Dr.-Ing. Andreas Uffelmann
Lehrinhalte	Vermittlung von theoretischen Kenntnissen über unterschiedliche Raumauffassungen in den verschiedenen Zeitepochen. Räumlich –plastische Übungen mit Innenraumelementen. Auswahl und Anwendung von Materialien und ihre Verarbeitungsweise. Lichtplanung
Qualifikationsziel	Fähigkeit zu einer komplexen Innenraumplanung für einen Laden, Cafe, Messestand, o.ä. an Hand eines Leitthemas. Erstellen einer qualifizierten Lichtplanung.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss aller Modulprüfungen des Grundstudiums
Verwendbarkeit	Grundlage zum Studium Design/ Innenarchitektur
Lehrformen	Vorlesung und Projekte: 2 Grundübungen im WS, 1 große, komplexe Übung im SS Einzel und Gruppenkorrekturen, Präsentationen
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Kostenermittlung und Ausschreibung
Lehrender	Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Ziegenmeyer Prof. Dipl.-Ing. Uwe Frerichs
Lehrinhalte	<p>Kostenermittlung: Grundlagen der Kostenermittlung Begriffsdefinitionen (DIN 276, DIN 277, HOAI) Überblick über die Methoden der Kostenermittlung Darstellung von Einflussfaktoren Verwendung von Planungs- und Kostenkennwerten („Design-to-cost“) Honorarermittlung für Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß HOAI</p> <p>Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung (AVA): Rechtliche Grundlagen für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung Erstellung von Leistungsverzeichnissen mit EDV Programmen Kostenanfrage für versch. Gewerke Erstellen von Aufmassen am praktischen Beispiel Auswertung von Ausschreibungen Erstellen einer funktionalen Baubeschreibung</p>
Qualifikationsziel	<p>Die Teilnehmer sollen die Methoden und Verfahren der Kostenplanung bzw. der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung im PMB kennen lernen und folgende Qualifikationen erlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung realistischer Kostenermittlungen bereits in frühen Projektphasen, Fähigkeit zur Überprüfung, welcher Projektumfang innerhalb eines vorgegebenen Kostenrahmens realisiert werden kann Selbstständiges Erstellen von Aufmass und Abrechnungsunterlagen Praktische Beispiele für Ausschreibungen als Berufsvorbereitung Fähigkeit zum selbständigen Vertiefen des Stoffes.
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Vorlesung und Praktika
Prüfungsgestaltung	Klausur (K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	90 Kontaktstunden + 90 Stunden Selbststudium entspricht 6 CP
Angebot	6 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Bauökologie/Nachhaltigkeit
Lehrender	Prof. Dr.-Ing. Matthias Namuth
Lehrinhalte	Globale u. lokale Umweltpolitik, Umweltmanagement, Ökobilanzierung, Bauwerkslebenszyklus, Ökologische Wechselwirkungen des Baugrundes, von Baustoffen und –elementen sowie der Inneneinrichtung, Einführung in toxikologische Bewertungsmethoden, Einflüsse auf die Innenraumsituation, relevante Umweltchemikalien, Planungs- und Ausführungsbeispiele
Qualifikationsziel	Erkennen der ökologischen Auswirkungen von Baumaßnahmen und der Nutzung. Kenntnis und kritische Interpretation von gängigen Bewertungsmethoden, Fähigkeit der Anwendung.
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Vorlesung und Übungen im EDV-Raum sowie im Labor für Wasserwirtschaft, Abfalltechnik und Umweltanalytik
Prüfungsgestaltung	Klausur (K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Arbeitssicherheit
Lehrender	Prof. Dipl.-Ing. Dietmar Winkler
Lehrinhalte	Die Studierenden sollen den wirtschaftlichen Nutzen von Arbeitssicherheitsmaßnahmen erkennen lernen: Arbeitsschutzinstitutionen in der BRD, Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz, Darstellung der gesetzlichen Vorschriften, Sicherung von Baugruben und Gräben gegen Einsturz, Sicherheitstechnik und Arbeitssicherheit beim Umgang mit Baumaschinen und -geräten und bei verschiedenen Bauverfahren. Außerdem geht es um Psychologie der Arbeitssicherheit sowie Motivations- und Gesprächstechnik.
Qualifikationsziel	Fähigkeit zur Lösung sicherheitstechnischer Probleme auf Baustellen unter Bezugnahme auf die gesetzliche Vorschriftenlage; Erreichen der Arbeitsschutzfachkunde für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren; Erwerben von Teilkenntnissen von Fachkräften für Arbeitssicherheit in Bauunternehmen.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Grundlagenwissen über den Einsatz von Baugeräten und die Durchführung von Bauverfahren.
Verwendbarkeit	Voraussetzung für den Ausbildungsabschluss zu SiGeKo's und Fachkräften für Arbeitssicherheit. Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Vorlesung und Seminare/Praktika Seminare/Praktika werden im berufsgenossenschaftlichen Schulungsheim Bad Münster durchgeführt
Prüfungsgestaltung	Klausur/mündliche Prüfung (K/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung Angebot jährlich

Titel des Moduls	Bauphysik 2
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Thomas Ackermann
Lehrinhalte	Aktuelle Probleme der Bauphysik Lernziel: Einführung in aktuelle Probleme der Bauphysik
Qualifikationsziel	Eigenständige Bearbeitung ausgewählter Probleme der Bauphysik
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsmoduls Grundlagen der Bauphysik
Verwendbarkeit	Lösung von Aufgaben aus dem Bereich ausgewählter bauphysikalischer Probleme wie beispielsweise energiesparender Wärmeschutz, Berechnung von Wärmebrücken, Raumakustik, Bauakustik u. v. m.
Lehrformen	Seminaristischer Unterricht und Übung
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung Angebot halbjährlich

Titel des Moduls	Präsentation / Visualisierung
Lehrende	Dipl.-Ing. Claus-Cajus Pruin
Lehrinhalte	<p>Vermittlung der gestalterischen Grundlagen einer planzeichnerischen Präsentation in Bezug auf Proportion, Farbe, Typographie. Sensibilisierung für den hohen gestalterischen Wert und die große Notwendigkeit zur erfolgreichen Vermittlung der eigenen Planung. Erarbeiten der notwendigen typographischen Grundkenntnisse, basierend auf der Vermittlung der historischen Entwicklung der Schrift. Lehre von Proportion und Farbgebung. Aufbauend auf theoretische Grundkenntnisse erfolgt das Erlernen entsprechender Softwarepakete aus dem Layout- und Bildbearbeitungsbereich.</p> <p>Erlernen von unterschiedlichen Darstellungstechniken mit einem Fokus auf computergestützte Methoden. (Bildretusche und -verfremdung, computergestütztes „Rendern“)</p> <p>Erweiterung der Fähigkeiten im Umgang mit 3D-Modelliersoftware. Vermittlung von Grundlagen zur Herstellung von photorealistischen Darstellungen (Materialität, Perspektive, Lichtführung) sowie deren Erarbeitung an konkreten Projekten.</p> <p>Lernziele Präsentation / Visualisierung: Grundlagenvermittlung und -erarbeitung von Kenntnissen aus dem Bereich Planlayout / Plangestaltung sowie Typographie. Erweiterung der bereits vorhandenen CAD-Kenntnisse auf den dreidimensionalen Bereich sowie Erarbeitung von Grundlagen der digitalen Bildkomposition</p>
Qualifikationsziel	Die Studierenden erhalten zunächst die notwendigen Kenntnisse zur Gestaltung von Präsentationsplänen. Aufbauend auf diese Kenntnisse erarbeiten die Studierenden Fähigkeiten zur photorealistischen Darstellung von Architektur und den dafür notwendigen Grundlagen der Bildkomposition, verwirklicht mittels unterschiedlicher Methoden.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsmoduls Darstellen (Teilmodul: CAD 1)
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Seminarunterricht mit Übungen, kombinierbar mit einem Blockseminar zu Semesterbeginn
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit und mündliche Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS Übung gemäß Studienverlaufsplan, jährlich im Sommersemester

Titel des Moduls	Baukultur und Gender
Lehrende	Prof. Dipl.-Ing. Bettina Mons
Lehrinhalte	Entwicklung und Analyse von geschlechterspezifischen Merkmalen im Berufsfeld von Architektur und Bauwesen. Einbeziehung des Gender-Mainstreaming in zukünftige Bau-Projekte. Analyse und Bewertung ausgewählter Sonderthemen und Fragestellungen unter Reflexion der aktuellen sozialen und politischen Situation von Frauen in den unterschiedlichen Berufszweigen des Bauwesens. Entwicklung von Leitgedanken zum Thema „Baukultur und Gender“
Qualifikationsziel	Die Studierenden erwerben Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit. Stärkung von Präsentationstechniken und Sozialkompetenzen, Anleitung zum selbständigen Vertiefen von Einzelthemen. Die Studierenden erhalten Anreize zur Integration von Gender Kriterien in die eigene berufliche Zukunftsplanung.
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang oder/und Masterstudiengang Architektur und Projektmanagement Bau Dieses Modul kann zur Vorbereitung von anderen Modulen verwendet werden (z. B. Entwurf, Bachelor-Thesis, Projekt im Master-Studium).
Lehrformen	Seminaristischer Unterricht mit Referaten oder/und Projektarbeit; Selbststudium: Theoretische Aufarbeitung einzelner Seminarthemen
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit / mündliche Prüfung (HA/MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS Seminaristischer Unterricht gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Betriebswirtschaftslehre (BWL) 1
Lehrender	Prof. Dr. Egbert Steinfatt
Lehrinhalte	Grundlagen und Grundbegriffe der Betriebswirtschaft Rechtliche Einflussfaktoren Phasen der Unternehmensentwicklung Rechtsformen der Unternehmen Unternehmensorganisation Unternehmenszusammenschlüsse Unternehmensführung
Qualifikationsziel	Überblick gewinnen über das Lehrgebiet Betriebswirtschaftslehre Kennen lernen der fundamentalen Steuerungsgrößen, Methoden und Instrumente der Betriebswirtschaft sowie der notwendigen Terminologie Erkennen der praktischen Anwendungen und Aufgabenfelder der Betriebswirtschaft (Erklärungsfunktion und Gestaltungsfunktion)
Voraussetzungen zur Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen technisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	seminaristischer Unterricht (Videoübertragung)
Prüfungsgestaltung	Klausur, ggf. mündliche Prüfung (K ggf. MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS gemäß Studienverlaufsplan, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung Angebot alle 3 Semester

Titel des Moduls	Fachenglisch 2
Lehrende	Valerie Noetzel-Gray
Lehrinhalte	<p>Formen der schriftlichen Kommunikation: Geschäftskorrespondenz, Memos, Berichte ;</p> <p>Bearbeitung (überwiegend mündlich) von „Business Cases“ mit Schwerpunkt Management-Psychologie, interkulturelle Kommunikation, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;</p> <p>nach Bedarf Grammatik;</p>
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen den angemessenen Sprachgebrauch für die verschiedenen Formen des Schriftverkehrs beherrschen;</p> <p>Sie sollen für die Diversität der geschäftlichen Umgangsformen im internationalen Berufsleben sensibilisiert werden und in der Lage sein, Strategien zur Vermeidung bzw. Überwindung von Missverständnissen zu entwickeln;</p> <p>Sie sollen sich aus den englischsprachigen schriftlichen Medien Auskunft verschaffen und in englischer Sprache weitergeben und umsetzen können.</p>
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsmoduls „Fachenglisch 1“
Verwendbarkeit	
Lehrform	Übung
Prüfungsgestaltung	Klausur (K)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	<p>4 SWS Übung gemäß Studienverlaufsplan</p> <p>Angebot jährlich</p>

Titel des Moduls	Spanisch 2
Lehrende	Dipl.-Ing. Gabriela Hebert
Lehrinhalte	Grammatik: Verben ser, estar, hay. Steigerung und Vergleich. Vergleichsformen Partizip, Gerundium Verben: Imperfekt, „Indefinido“, Perfekt, Futur, Imperativ. Unregelmäßige Verben, Verben mit Vokalveränderung und orthographischen Abweichungen. Verneinung Fachtexte lesen Landeskundlichen Informationen: Spanien und Südamerika
Qualifikationsziel	Vertiefung der Grundkenntnisse der spanischen Sprache; Textinhalte, Ausdrücke und Sätze verstehen und verwenden; Erfahrungen und Ereignisse berichten; auf einer Reise die meisten Situationen bewältigen; sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen austauschen; Hauptinhalte von Texten verstehen; einfache Fachtexte im eigenen Spezialgebiet verfassen; ein Gespräch selbständig führen.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsmoduls Spanisch 1
Verwendbarkeit	Das Modul ist in allen bautechnisch ausgerichteten Studiengängen einsetzbar.
Lehrformen	Vorlesung und Seminare
Prüfungsgestaltung	Mündliche Prüfung (MP)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	60 Kontaktstunden + 60 Stunden Selbststudium entspricht 4 CP
Angebot	4 SWS Übung gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Projektphase
Lehrende	Prof. Dr.-Ing. Andreas Uffelmann
Lehrinhalte	Die Projektphase dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in die Architektenarbeit einzuführen.
Qualifikationsziel	Die Projektphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit im Architekturbüro heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Prüfungsmodule der ersten vier Semester.
Verwendbarkeit	Die Zulassung zur Projektphase ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.
Lehrformen	Die Studierenden werden während des Praxissemesters einer betreuenden Lehrkraft zugewiesen. Zu Beginn der Projektphase legt die betreuende Lehrkraft fest, in welcher Form der von den Studierenden selbständig abzufassende schriftliche Bericht erfolgen soll. Die an der Projektphase teilnehmenden Studierenden können zu Erfahrungsgruppen zusammengefasst werden. Diese werden zu Beginn und zum Abschluss der Projektphase unter Leitung einer oder mehrerer Lehrkräfte zum Gedankenaustausch über fachspezifische, soziale, organisatorische und rechtliche Fragen zusammentreten. Es werden in seminaristischer Form vor allem Probleme und Fragen behandelt, die sich aus den jeweiligen individuellen Erfahrungen der Studierenden während der Projektphase ergeben.
Prüfungsgestaltung	Projektarbeit (PA)
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	15 Kontaktstunden + 195 Stunden Selbststudium entspricht 7 CP
Angebot	1 SWS gemäß Studienverlaufsplan Angebot jährlich

Titel des Moduls	Bachelorarbeit
Lehrende	Architekturlehrende Professorinnen/Professoren der FH (Hinkes, Lecatsa, Mons, Niebuhr, Sassenroth, Uffermann) -auch Honorarprofessoren außerhalb der Hochschule nach § 24 Abs. 2 der MPO
Lehrinhalte der Bachelorarbeit	Vertiefung eines Fachgebietes in Form eines Projektes mit Zielen und Inhalten, die mit dem Studiengang Architektur in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Konzipierung, Durchführung, Evaluation, Präsentation eines Projektes
Qualifikationsziel	Feststellung, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl im Detail als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und künstlerischen Fähigkeiten selbständig zu bearbeiten.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfungen bis auf eine und Zulassung zum Projekt
Verwendbarkeit	Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiengangs und die Zulassung zu einem Masterstudiengang
Lehrformen	Planungsaufgabe. Empirische Untersuchung, konzeptionelle oder gestalterische Aufgabe, theoretische wissenschaftliche Hausarbeit. Der Prüfende stellt die Bachelorarbeit. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
Prüfungsgestaltung	Schriftliche Hausarbeit oder Projekt mit anschließender Präsentation und Kolloquium. Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die Bachelorarbeit wird mit einer mündlichen Präsentation (Kolloquium) verknüpft. Die Präsentation ergänzt die Bachelorarbeit. In ihr wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen.
Stundenzahl und Arbeitsaufwand	360 Stunden Selbststudium entspricht 12 CP
Angebot	Planmäßig am Ende des 6. Semesters

Anlage 4: Übersichtstabelle der Module im Bachelorstudiengang Architektur

Module / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte Stichworte zum Anhang 3.2.1 Prüfungsordnung, Anlage 3	Semester	Prüfungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)		CP	Professoren/ Lehrbeauftragte
				Kontaktstunden	Selbststudium		
Grundlagen der Baukonstruktion	Baustrukturen und Bauweisen; Gesamtzusammenhang von einfachen Konstruktionen betrachtet in Ausführungs- und Detailmaßstäben	1. + 2.	Hausarbeit / Klausur	120	180	8	Ackermann / Sassenroth
Tragwerkslehre	Vermittlung statischer Grundlagen zur Berechnung von Tragkonstruktionen	1. + 2.	Klausur	90	150	8	Hinkes
Baustofflehre	Baustoffverwendung, Bauchemie, Baustoffeigenschaften, Korrosionsschutz	1. + 2.	Hausarbeit/ Klausur	90	90	8	Pützschler
Darstellen			Hausarbeit / mdl. Prüfung	60	60	4	
1) Darstellungstechnik	Allgemeines zur Darstellungstechnik, Geometrische Grundkonstruktionen	1.					Schiermeyer
2) CAD 1	Einführung in CAD (AutoCAD) 2D-Grundrisskonstruktionen, 3D-Elemente (Objekte)	1.					Pomaska
Grundlagen Gestaltung		1. + 2.	Hausarbeit / mdl. Prüfung	105	195	10	NN. Gestaltung
Grundlagen d. Gest. 1	Wahrnehmung, Plastizität, Raum, Proportion, Zeichenwerkzeug, Materialkunde	1.		45	75		NN. Gestaltung
Grundlagen d. Gest. 2	Plastik, Bildanalyse, Plakat, Zeichnen, Fotografie, Design-Objekt, Illustration	2.		30	90		NN. Gestaltung
CAD 2	2D-Zeichnen, 3D-Modellieren, Grafik; Grundl. für AVA, Visualisierung, Präsentation	2.		30	30		LA Pruin
Grundlagen des Entwerfens 1	Formen- u. Proportionslehre, Raumstrukturen, Raumfolgen, Körper +Raum, grafische Gestaltung, Entwicklung von Objekten u. Raumkonzepten	1.	Hausarbeit	75	135	7	Lecatsa
Grundlagen des Entwerfens 2	Architekturkritik, Entwurfsmethodik, Planung kleiner Bauobjekte, Präsentation	2.	Hausarbeit/ mdl. Prüfung	75	135	7	Lecatsa
Wahlpflichtkatalog Basiswissen		1 + 2	Hausarbeit / Klausur / mdl. Prüfung	120	120	8	
Einführung in die Geschichte der Baukunst	Von Frühzeit bis industrielle Revolution, kultureller Kontext, architekturtheoretische Hintergründe, architektonische Merkmale der Epochen		Hausarbeit	60	60		LA NN

Module / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte Stichworte zum Anhang 3.2.1 Prüfungsordnung, Anlage 3	Semester	Prüfungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)		CP	Professoren/ Lehrbeauftragte
				Kontaktstunden	Selbststudium		
Fachenglisch 1	Grundstock des bautechnischen Vokabulars, Grammatikkennt., Höflichkeitsformeln			60	60		Noetzel-Gray
Vermessungskunde	Geodätische Grundlagen, Einfache Messwerkzeuge, Messungen, Bauaufnahme			60	60		Bahndorf
2. Fremdsprache z. B. Spanisch 1	Grammatik, Span. Alphabet, Pronomen, Artikel, Substantiv, Adjektiv, Adverb, Zahlen, Verben			60	60		Hebert
Baukonstruktion I	Entwicklung unterschiedl. Bauweisen (Holz-, Stahl-, Stahlbeton-Skelettbau), materialgerechte Konstruktionen, ökonomische, ökologische, gestalterische Aspekte	3. + 4.	Projektarbeit	120	180	10	Sassenroth / Uffermann
Ingenieurhochbau	Gebäudeaussteifung, Tragwerke (Massiv-, Holz-, Stahl-, Stahlbeton-Fertigteile)	3. + 4.	Klausur	75	105	6	Hinkes
Bauphysik 1	Wärmeübertragung, Feuchtübertragung, Schallschutz, Brandschutz	3. + 4.	Klausur	60	60	4	Ackermann
Grundlagen Technischer Ausbau	TA im Gebäudelebenszyklus, Heizungssysteme, Klimatisierungskonzepte, TA im Rahmen integraler Planung	3. + 4.	Klausur	90	90	6	Schramm
Entwurf 1	Entwerfen von privaten u. öffentlichen Gebäuden; Zusammenhang von Funktion, Programm, Konstruktion, Haustechnik u. Gestalt; architektonisch/städtebaulicher Kontext	3.	Projektarbeit	60	120	6	Niebuhr / Uffermann / Lecatsa / Mons / Sassenroth
Stegreif-Entwürfe	Entwerfen von kleinen Objekten, Gestaltungsübungen, Essays, Entwurftraining	3.	Projektarbeit	15	105	4	Le/Mo/Nie/Uff
Gebäudekunde	Konzepte für Gebäude, Gebäudetypen (Wohnen, Dienstleistung, Produktion, Kultur, Gesundheit, Administration, Repräsentation, Sport, Freizeit)	3. + 4.	Hausarbeit / mdl. Prüfung	60	60	4	Uffermann
Recht		3.	Hausarbeit / Klausur	60	60	4	
1) Privat./Öffentl. Recht	Allgemeinrechtliche Orientierungs- u. Entscheidungsbefähigung, projektbezogen						LA Gojny
2) Bauvertragswesen	Unterscheidungen von Vertragsformen u. Rechtsbeziehungen der am Bau Beteiligten						Frerichs

Module / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte Stichworte zum Anhang 3.2.1 Prüfungsordnung, Anlage 3	Semester	Prüfungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)		CP	Professoren/ Lehrbeauftragte
				Kontaktstunden	Selbststudium		
Entwurf 2	Entwerfen von privaten u. öffentlichen Gebäuden; Zusammenhang von Funktion, Programm, Konstruktion, Haustechnik u. Gestalt; architektonisch/städtebaulicher Kontext	4.	Projektarbeit	60	120	6	Niebuhr / Uffelmann / Lecatsa / Mons / Sassenroth
Innenraumgestaltung	Raumauffassung i. d. verschiedenen Zeitepochen, Planung (Raumelemente, Licht)	4. + 5.	Projektarbeit	60	90	5	Uffelmann
Geschichte der Baukunst	von d. industriellen Revolution bis zur Gegenwart im kulturellen Kontext	4.	Hausarbeit	60	60	4	Niebuhr
Baukonstruktion 2	Entwicklung unterschiedl. Bauweisen (Fassaden), ökonom., ökolog., gestalterische Aspekte, Konstruktionen aus Glas, Kunststoff, leichte Flächentragwerke	5.	Projektarbeit	60	120	6	Sassenroth / Mons / Niebuhr
Freies Gestalten	Gestalterische Konzepte zu Themen aus Kunst, Architektur, Design; Präsentation	5.	Projektarbeit	45	75	4	Lecatsa
Stadtbaukunst	Städtebau-Grundbegriffe, Stadtmodelle/Utopien, Nachhaltigkeit, Methodik, Entwurf, Ebenen der Stadt	5.	Projektarbeit	90	150	8	Niebuhr
Planungsmanagement	Planungsmethodik, Projektorganisation, Organisationsmittel, Terminplanung und Terminsteuerung, Qualitätsmanagement,	5. + 6.	Hausarbeit / mdl. Prüfung	90	90	6	Mons
Ausschreibung und Kostenermittlung			Klausur	90	90	6	
AVA	Rechtl. Grundl. für Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung, Leistungsverzeichnisse	5.					Frerichs
Kostenermittlung	Kostenplanung, Einflussfaktoren, Planungs- u. Kostenkennwerte, Phasen d. HOAI	5.					Ziegenmeyer
Wahlpflichtkatalog Fachwissen		3. + 6.		180	180	12	
Kunstgeschichte			Hausarbeit				LA NN
Bauökologie/Nachhaltigkeit	Globale u. lokale Umweltpolitik, Umweltmanagement, Ökobilanzierung, Bauwerkslebenszyklus, Wechselwirkungen Baugrund, Baustoffe, Bauelemente		Klausur	60	60		Namuth
Arbeitssicherheit	Arbeitsschutz, gesetzl. Vorschriften, Sicherung von Baustellen, SiGeKo		Klausur	60	60		NA Winkler

Module / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte Stichworte zum Anhang 3.2.1 Prüfungsordnung, Anlage 3	Semester	Prüfungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)		CP	Professoren/ Lehrbeauftragte
				Kontaktstunden	Selbststudium		
Bauphysik 2	Ausgewählte Probleme der Bauphysik		Hausarbeit	60	60		Ackermann
Präsentation/Visualisierung	Proportion, Farbe, Typographie, Vermittlung d. Planung, Layout, Bildbearbeitung, 3D-Modellierung, photorealistische Darstellung		Hausarbeit / mdl. Prüfung	60	60		LN Pruin
Baukultur und Gender	Geschlechterspezifische Merkmale im Bauwesen, Gender-Mainstreaming, Integration von Gender Kriterien in berufliche Zukunftsplanung		Hausarbeit / mdl. Prüfung	60	60		Mons
Betriebswirtschaftslehre ¹	Fundamentale Steuerungsgrößen, Methoden, Instrumente d. BWL		Klausur	60	60		LA Steinfatt
Fachenglisch 2	Geschäftskorrespondenz, Memos, Berichte, Business Cases, interkult. Kommunikat.		Klausur	60	60		Noetzel-Gray
2. Fremdsprache z.B. Spanisch 2	Grammatik: Verben, Steigerung u. Vergleich, Partizip, Gerundium, Fachtexte, Landeskundliche Informationen: Spanien, Südamerika		mdl. Prüfung	60	60		LA Hebert
Projektphase		6.	Projektarbeit	15	195	7	Uffelmann
Bachelorarbeit		6.	Bachelorarbeit / mdl. Prüfung		360	12	

¹ Summe der Zeitstunden (h.) für das jeweilige Modul

² Summe der Credit Points (CP) für das jeweilige Modul